



Telefax!

# AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

A-6010 Innsbruck  
Neues Landhaus

Präs.Abt. II/EG-Referat-1017/45

Tel. 05 12/508,  
Durchwahl Klappe 151

Fax 05 12/508 595

An das  
Bundesministerium für  
öffentl. Wirtschaft und Verkehr  
Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Innsbruck, 25. Oktober 1993

Betreff: Entwurf eines Verkehrs-Arbeitsinspektions-  
gesetzes; Stellungnahme

|                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF  |                   |
| Zl. <u>75</u>           | -GE/19 <u>103</u> |
| Datum: 30. NOV. 1993    |                   |
| Verteilt <u>3.12.93</u> | <u>Mo</u>         |

Zu Zl. 430.347/1-IV/4/93 vom 22. September 1993

*H. Kojak*

Zum übersandten Entwurf eines Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 3:

Die im Abs. 2 Z. 7 vorgesehene Befugnis zur Überwachung des Schutzes der Privatsphäre hinsichtlich des Datenschutzes erscheint bedenklich. So könnte einerseits der Arbeitsinspektor selbst Gefahr laufen, den Datenschutz zu verletzen, andererseits bestehen bereits ausreichende Möglichkeiten für den betroffenen Arbeitnehmer, um Verletzungen des Datenschutzes geltend zu machen.

Zu § 5:

Im Abs. 1 sollten die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dazu erhalten werden, Betriebsstätten, Verkehrsmittel, Arbeitsstellen und Auf-

- 2 -

enthaltsträume nur während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen. Außerhalb der Betriebszeiten sollte ein Betreten und Besichtigen nur möglich sein, wenn es im Interesse des Arbeitnehmerschutzes dringend geboten ist. Die im zweiten Satz eingeräumte Befugnis, Betriebsstätten, Verkehrsmittel, Arbeitsstellen, Aufenthaltsräume und dgl. auch dann zu betreten, wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder behördlicher Verfügungen die Zugänglichkeit zu diesen Bereichen für die Allgemeinheit verboten oder eingeschränkt ist, sollte dahingehend ergänzt werden, daß das Betreten solcher Anlagen nur dann erlaubt sein soll, wenn dies ohne Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen (für das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates selbst wie auch für Dritte) möglich ist.

Zu § 13:

Im Abs. 3 des § 13, der versehentlich als § 12 bezeichnet wird, sollte der zweite Satz entfallen, da gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate kein Rechtsmittel zulässig ist und diese auch keine Strafverfügungen erlassen.

Zu § 22:

Abs. 2 zweiter Satz sollte aufgehoben werden, da in solchen Fällen die Anwendung des Abs. 1 sinnvoll erscheint.

Abschließend wird angeregt, das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz wegen der überwiegend gleichartigen Regelungsinhalte in das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in Form einer Novelle einzuarbeiten. Damit könnte der Gesetzesflut entgegengewirkt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*